Ergänzende Geschäftsbedingungen

Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Geschäftsbedingungen gemäß § 1 Ziffer 2 des Lieferantenrahmenvertrages. Für den Fall, dass die ergänzenden Bedingungen seitens des Netzbetreibers angepasst oder geändert werden, gilt die Regelung des § 18 des Lieferantenrahmenvertrages entsprechend.

Ziffer 1 (zu § 9) Abrechnung, Zahlung und Verzug

1.Leistungsgemessene Kunden (RLM-Kunden)

1.1 Der Abrechnungszeitraum für RLM-Kunden beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

1.2 Bei einem unterjährigen Wechsel des Netznutzungsverhältnisses erhält der Transportkunde nach Beendigung des Kalenderjahres eine zeitanteilige, endgültige Netznutzungsrechnung.

2. Nicht-leistungsgemessene Kunden (SLP-Kunden)

2.1 Der Abrechnungszeitraum beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endetmit Ablauf des Kalenderjahres.

2.2 Bei einer unterjährigen Abmeldung oder unterjährigem Wechsel des Transport-kunden werden für die Berechnung des Arbeitsentgeltes die Stufen durch Hochrechnung ermittelt.

Ziffer 2 (zu § 11 Ziffer 6) Störungen und Unterbrechung der Netznutzung

Im Zusammenhang mit einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) nach

§11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Die Anweisung zur Sperrung erfolgt gemäß dem anliegenden Auftrag zu Unterbrechung der Anschlussnutzung.

Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen

an Netzbetreiber	
Firma	Stadtwerke Kleve GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Netzdienstleistungen
Straße Hausnr.	Flutstr. 36
PLZ Ort	47533 Kleve
Telefon	02821-593-283
Fax	02821-593-160
E-Mail	netzmanagement@stadtwerke-kleve.de

von Transportkunde	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Transportkunde beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Transportkunde und Netzbetreiber geschlossenen Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktlokation des vom Transportkunden belieferten Letztverbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen):

◯ zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)

◯ schnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

◯ unverzüglich zu stornieren

Marktlokation	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktlokations-ID	
Zähler-Nr.	
Letzverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Transportkunde versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letzverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Transportkunden beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Unternehmensname (elektronische Form ausreichend)